

RS OGH 1988/1/27 9ObA146/87, 9ObA68/02v, 9ObA128/10d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1988

Norm

AngG §25

AngG §27 D

Rechtssatz

Ob ein Tatbestand einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Lösung darstellt, ist nicht nach der subjektiven Einschätzung des Erklärenden, sondern stets nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 146/87
Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObA 146/87
- 9 ObA 68/02v
Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 68/02v
Beisatz: Es obliegt dem Dienstgeber, sich über den zu erwartenden Heilungsverlauf ausreichend zu informieren, widrigenfalls er das Risiko eingeht, dass sich die Entlassung als unberechtigt erweist. (T1)
- 9 ObA 128/10d
Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 ObA 128/10d
Beis wie T1

Schlagworte

vorzeitige Auflösung, Angestellte, Ende, Beendigung, gesetzlicher Entlassungsgrund, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Auslegung, Interpretation, Willenserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028585

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at